



Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Wartburgkreis

1. Allgemeine Anforderungen

1.1 Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) gelten für gesetzlich geforderte, behördlich angeordnete oder sonstige Brandmeldeanlagen, deren Brandmeldung direkt in der Zentralen Leitstelle des Wartburgkreises einlaufen sollen.

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage und die Freigabe der Schließung „Wartburgkreis“ ist rechtzeitig beim Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz Rettungsdienst des Landratsamtes Wartburgkreis (nachfolgend Brandschutzdienststelle Wartburgkreis genannt) schriftlich (siehe Anlage 4- Antrag auf Aufschaltung) zu beantragen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Wartburgkreis.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Wartburgkreises liegt beim Betreiber der Brandmeldeanlage.

1.2. Verfahrensweise

Die Zentrale Leitstelle des Wartburgkreises betreibt auf Konzessionsbasis eine Alarmempfangseinrichtung (AE), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) der Brandmeldeanlagen angeschlossen sind und deren Meldesignale ausgewertet werden.

Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag an den jeweiligen Konzessionär. Der Konzessionär vermittelt die notwendigen technischen Daten für die Schnittstelle BMA-ÜE. Der Antrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb von Alarmübertragungsanlagen (AÜA) zur Weiterleitung des Fernalarms von Brandmeldeanlagen (BMA) ist bereits in der Planungsphase an den zuständigen Konzessionär zu stellen. Das Formblatt für die Beantragung ist vom Konzessionär anzufordern:

Chubb Deutschland GmbH
Standort Erfurt
Leipziger Straße 71
99085 Erfurt

Tel.: 0361 789870
Fax: 0361 7315268
E-Mail: de_erfurt@chubbf.com
Internet: www.chubbf.com

Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen von Dritten (zugelassene Errichter) an die AE in der Zentralen Leitstelle des Wartburgkreises können unter Voraussetzung der Erfüllung/Einhaltung der Eigenerklärung der zugelassenen Errichter realisiert werden. Die Eigenerklärungen sind beim Konzessionär anzufordern. Die Verfahrensweise ist in der Anlage 1 definiert.

Die Verpflichtung zur Zulassung der Aufschaltung von ÜE durch zugelassene Errichter gilt nur, wenn die vom zugelassenen Errichter betriebenen Übertragungseinrichtungen und die von ihm zu erbringenden Leistungen den Anforderungen genügen, die auch für die ÜE des Konzessionärs gelten.

Für die Aufschaltung durch Drittanbieter sind von der Fa. Chubb Deutschland GmbH zertifizierte, mit der AE des Konzessionärs kompatible ÜE einzusetzen:

- Übertragungsgerät Hersteller: TAS, Typ TAS-Link IV (VdS Anerkennung G112801)
- Übertragungsgerät Hersteller: Telenot, Typ comXline 1516 (VdS Anerkennung G109809)

Technische Spezifikationen zu den Übertragungseinrichtungen und den redundanten Übertragungsmedien sind beim Konzessionär zu erfragen.

Durch den Errichter der Brandmeldeanlage ist eine Errichterbescheinigung zu fertigen und dem Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle spätestens am Tag der Aufschaltung zu übergeben. Nach Anforderung beim Konzessionär sind folgende Anlagen wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterzeichnet an den Konzessionär zur Prüfung und Freigabe als zugelassener Errichter zurückzusenden.

- Eigenerklärung zu Haftungsfragen (Anlage 1)
- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit (Anlage 2)
- Eigenerklärung zu Organisation und Technik (Anlage 3)

Es wird dringend darauf hingewiesen, dass der Antragsteller selbst für die Aktualisierung seiner Zertifikate, Nachweise und Angaben zuständig ist. Alle erfolgten Änderungen der ursprünglich gemachten Angaben als zugelassener Errichter sind umgehend aktualisiert beim Konzessionär einzureichen. Durch nicht erfolgte Aktualisierungen gegebenenfalls angefallene Kosten oder anderweitige Aufwendungen gehen zu Lasten des Antragstellers.

2. Allgemeines

Brandmeldeanlagen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen, dem Schutz der Umwelt, dem Schutz von Sachwerten sowie kultureller Werte. Brandmeldeanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Im Alarmfall (Auslösung der Brandmeldeanlage) darf die Brandmeldeanlage **nur** durch die Feuerwehr zurückgestellt werden. Ein Zurückstellen der BMA durch den Betreiber bzw. durch eine eingewiesene Person ist nicht zulässig.

Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu überprüfungszwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen zu gewähren.

2.1 Änderungen oder Erweiterungen der Brandmeldeanlage

Alle beabsichtigten Veränderungen an der Brandmeldeanlage (z.B. Veränderungen von Standorten, Erweiterungsvorhaben, Schließsystemänderungen und dergleichen) bedürfen der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Ebenso sind jegliche Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Mieterwechsel und Nutzungsänderungen zu den Angaben der Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle unaufgefordert mitzuteilen. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend zu ändern und fortzuschreiben. Nach Prüfung und schriftlicher Freigabe eines Vorentwurfes durch die zuständige Brandschutzdienststelle sind die Planunterlagen vor Nutzungsaufnahme des Gebäudes, gemäß Merkblatt Feuerwehrplan des Wartburgkreises, zu übergeben.

Änderungen oder Erweiterungen (z.B. Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehranzeigentableaut (FAT), Hinzufügen von Meldegruppen usw.) sind, bis zur Abnahme durch den verantwortlichen Sachverständigen, deutlich als solche an der Brandmeldezentrale (BMZ) zu kennzeichnen und der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen einer bestehenden Brandmeldeanlage gemäß Anhang R der DIN 14675 bedürfen der Abnahme eines Sachverständigen. Wenn erforderlich, sind die Feuerwehrlaufkarten kurzfristig zu aktualisieren.

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Änderungen vornehmen zu lassen, die im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit aller im Ausrückebereich der Feuerwehren des Wartburgkreises vorhandenen Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

2.2 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage mit allen Bestandteilen durch ausreichende Wartung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfung funktionsfähig zu erhalten (DIN 14675, DIN VDE 0833). Entsprechend schriftliche Bestätigungen (z.B. Wartungsvertrag) sind der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises bei der Aufschaltung und folgenden Überprüfungen unaufgefordert vorzulegen.

Die Abmeldungen der ÜE durch den Betreiber zu Wartungs- und Reparaturzwecken hat direkt beim Konzessionär,

unter der Telefonnummer: 0351 8664939

mit Angaben der ÜE Nummer und einem Code zur Verifikation, zu erfolgen.

Der Code zur Verifikation wird durch die Chubb Deutschland GmbH generiert und an den Betreiber der Brandmeldeanlage versendet, die Verteilung an legitime Nutzer obliegt dem Betreiber.

Abmeldungen zu anderen Zwecken als zu Wartungs- und Reparaturzwecken (nach DIN 14675, DIN VDE 0833) sind nicht zulässig.

2.3 Störungen an Brandmeldeanlagen

Mit der Störungsbeseitigung muss unverzüglich nach Eingang der Störmeldung begonnen werden.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind die Handmelder mittels Sperrschildern „außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass im Gefahrenfall eine Alarmierung der Feuerwehr nur über das öffentliche Fernsprech- oder Mobilfunknetz mit der Feuerwehr Notrufnummer 112 möglich ist.

2.4 Zugangsmöglichkeiten zum überwachten Objekt

Der Zugang zum Objekt muss sich in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr befinden. Der Zugang, die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind mit der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Den Einsatzkräften der Feuerwehren ist im Alarmfall der gewaltfreie Zugang zum Objekt, den Anzeige- und Bedienungseinrichtungen für die Feuerwehr (FAT, FBF) sowie zu allen Überwachungsbereichen der Brandmeldeanlage zu ermöglichen. Diese Anforderung wird in der Regel durch den Einbau eines überwachten FSD zur Hinterlegung des Objekt- bzw. Generalschlüssels sichergestellt. Das FSD muss eine VdS- Anerkennung haben.

Das FSD ist grundsätzlich neben dem Feuerwehrezugang an der Anfahrsstelle der Feuerwehr anzuordnen. Der Einbau des FSD kann:

- in der Gebäudeaußenwand oder
- in einer VdS- anerkannten FSD-Säule

erfolgen.

An der Außenfassade erfolgt der Einbau des FSD unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert in einer Höhe von mindestens 1,00 Meter (Unterkante FSD) und höchstens 1,40 Meter, gemessen über der befestigten Standfläche.

Der Standort des FSD ist durch eine orangene Blitzleuchte (an der Gebäudewand über dem FSD bzw. auf der FSD-Säule) zu kennzeichnen.

Befindet sich das FSD in einer Gebäudewand innerhalb einer Umzäunung des Betriebsgeländes, dann ist der Torschlüssel zum Öffnen des Tores in der Umzäunung in einem nichtüberwachten Schlüsselrohr (mit der Schließung „Wartburgkreis“) im Torpfeiler zu hinterlegen (kein Generalschlüssel).

Die Inbetriebnahme des FSD erfolgt am Tage der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Leitstelle des Wartburgkreises durch die zuständige Brandschutzdienststelle. Der Objekt- bzw. Generalschlüssel muss vom Betreiber gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Brandschutzdienststelle im FSD hinterlegt werden. Über die im FSD hinterlegten Schlüssel wird durch die Brandschutzdienststelle ein Schlüsselprotokoll gefertigt.

Werden elektronische Schließsysteme im überwachten Objekt verwendet, so haftet der Betreiber des Gebäudes für die sichere Funktion. Die Hinterlegung von Schlüsseln mit eigener Stromquelle (aktive elektronische Schlüssel) sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da für die Dauer der Hinterlegung die Funktionsfähigkeit der Schlüssel nicht gewährleistet werden kann. Im Fall der Hinterlegung von aktiven elektronischen Schlüsseln muss der Betreiber einen turnusgemäßen Wechsel der Stromversorgung in der Steuereinheit („Schlüssel“) unter Hinzuziehung der Feuerwehr sicherstellen. Passive elektronische Schlüssel sind zulässig und von der o.g. Regelung ausgenommen.

Bei Änderung der Schließanlage in einem mit einer Brandmeldeanlage überwachten Objekt sind auch die im FSD deponierten Schlüssel auszutauschen.

Für das FSD muss eine Sabotageüberwachung eingerichtet werden. Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) ist an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Sabotagemeldungen dürfen nicht auf die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen in der Leitstelle WAK aufgeschaltet werden.

Um im Bedarfsfall auch ohne Auslösung der Brandmeldeanlage Zutritt zum Gebäude zu bekommen (z. B. Feuerschein ohne Auslösung BMA, Wasserschäden, o. ä.), ist ein Freischaltelement (FSE) mit VdS- Anerkennung unterhalb der Blitzleuchte einzubauen. Der Einbau des FSE erfolgt Unterputz und mit der Wand bündig, in ca. 1,80 bis 2,00 Meter Höhe (ausgenommen bei Vorhandensein einer FSD-Säule).

Das Freischaltelement ist als eigene Meldegruppe (MG 1/1) in die Brandmeldeanlage einzubeziehen. Für das FSE ist eine eigene Laufkarte zu erstellen.

Bei der Auslösung des Freischaltelementes muss neben dem FSD auch die Blitzleuchte angesteuert werden. Alle weiteren Ansteuerungen (z. B. RWA, Akustik, brandschutztechnische Anlagen) dürfen durch das FSE nicht angesteuert werden.

3. Brandmeldezentrale

Die auf die Empfangszentrale für Brandmeldeanlagen der Leitstelle des Wartburgkreises aufgeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der aufgeschalteten Brandmeldezentrale unterzubringen. Die Brandmeldezentrale kann in einem Schrank oder einem Raum (z.B. Hausanschlussraum, Technikraum, o. ä.) untergebracht werden. Der Installationsort der Brandmeldezentrale und der Übertragungseinrichtung muss durch die Brandmeldeanlage überwacht werden.

Die Brandmeldezentrale ist mit einer Übertragungseinrichtung über einen Leitungsweg und einen zweiten Übertragungsweg (Redundanz) nach DIN 14675 an die Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen in der Leitstelle WAK anzuschließen. Die Art der Alarmübertragung ist mit dem Konzessionär abzustimmen.

4. Feuerwehr-Informations- und Bediensystem

Die Erstinformationsstelle der Feuerwehr wird im Wartburgkreis als Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) geführt. Es beinhaltet grundsätzlich sämtliche Geräte und Einrichtungen, welche die Feuerwehr zum Arbeiten eines Brandalarms benötigt.

Das FIBS ist wie folgt auszustatten:

- Formstables Gehäuse mit abschließbarem Türsystem (Feuerweherschließung Wartburgkreis), in RAL 3000
- Feuerwehr-Anzeigentableau (FAT) nach DIN 14662
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Kartenhalter für Feuerwehrlaufkarten incl. Feuerwehrlaufkarten und Meldergruppenverzeichnis
- Feuerwehrplan nach DIN 14095
- Ersatzgläser für Handfeuermelder

Gegebenenfalls müssen am/im FIBS zusätzlich folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663
- Stehleiter(n) zur Kontrolle der Zwischendeckenmelder
- Bodenplattenheber (Saug- bzw. Krallenheber)
- Werkzeug zum Öffnen von Revisionsöffnungen
- Bedientableau für maschinelle Entrauchungsanlagen (MRA)
- Feuerwehr-Einsprechstelle (FES) für Sprachalarmanlagen (SAA) / elektronische Lautsprecheranlagen (ELA)

Am FIBS ist die Tür, hinter der das FAT, FBF und ggf. FGB untergebracht sind, mit einem Profilhalbzylinder der Feuerweherschließung „Wartburgkreis“ auszurüsten.

5. Feuerweherschließung / Freigabe der Schließung

Durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landratsamtes Wartburgkreis und dem Fachdienst Feuerwehr Eisenach wurden jeweils eigene Feuerweherschließungen für den Wartburgkreis und der Stadt Eisenach geschaffen, damit nur die Einsatzkräfte der Feuerwehren des Wartburgkreises im Alarmierungsfall sowie die Mitarbeiter der Brandschutzdienststellen Zugriff auf die für die Feuerwehr notwendigen Komponenten einer Brandmeldeanlage im Wartburgkreis haben. Die Schließung „Eisenach“ gilt für die Objekte im Stadtgebiet Eisenach sowie in den Industriegebieten Krauthausen und Kindel (Zuständigkeit im abwehrenden Brandschutz).

Die Schließung Wartburgkreis und Eisenach bestehen aus:

- einem Doppelbart-Umstellenschloss für das FSD,
- einem Verschlusszylinder (Abloy-Rundzylinder) für das FSE und dem nichtüberwachten Schlüsselrohr,
- einem Halbprofil-Schließzylinder für das FBF, FAT, FGB und FIBS sowie für die Schließung einer notwendig werdenden Bockleiter und einem nichtüberwachten Schlüsseltresor.

Die Wartburgkreis-Schließung und die Schließung Eisenach wurden jeweils bei der Firma:

KRUSE Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

eingerrichtet.

Für den Erwerb der erforderlichen Schlösser für die Feuerwehركomponenten einer Brandmeldeanlage ist eine Freigabe durch die Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises oder der Stadt Eisenach erforderlich. Durch den Betreiber bzw. in dessen Auftrag durch den Errichter der BMA ist ein Antrag auf Freigabe der Feuerweherschließung mit Angabe der benötigten Komponenten bei den jeweils zuständigen Brandschutzdienststellen zu stellen. Dieser kann formlos per E-Mail an ordnung@wartburgkreis.de bzw. brandschutz@eisenach.de oder postalisch an das Landratsamt Wartburgkreis, Amt für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz Rettungsdienst, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen bzw. Fachdienst Feuerwehr, An der Feuerwache 6, 99817 Eisenach gestellt werden.

Nach Eingang des Freigabeantrages erfolgt durch die jeweils zuständige Brandschutzdienststelle online die Schließungsfreigabe bei der Fa. Kruse. Der Antragsteller erhält eine Kopie des Freigabeantrages der Fa. Kruse per E-Mail oder Fax.

Die bei der Fa. Kruse bestellten Schlösser werden ausschließlich an die Brandschutzdienststellen ausgeliefert und am Tage der Aufschaltung durch einen Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle eingebaut.

Werden Schlösser aus den Schließungen „Wartburgkreis“ und „Eisenach“ nicht mehr benötigt, werden diese aus Sicherheitsgründen durch die zuständigen Brandschutzdienststellen eingezogen.

6. verdeckte automatische Brandmelder

Die Standorte von nicht unmittelbar sichtbaren automatischen Brandmeldern (z. B. in Doppelböden, in Zwischendecken, in Lüftungskanälen) sind mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen oder Blitzleuchte zu kennzeichnen. Die Notwendigkeit sowie die Standorte von Parallelanzeigen – für diese nicht sichtbaren Melder – sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Brandmelder in Zwischendecken müssen leicht und ohne Hilfsmittel über eine Revisionsklappe oder ein herausnehmbares Deckenelement zugänglich sein.

Die Revisionsklappe bzw. das Deckenelement ist gegen Herabfallen und / oder Vertauschen zu sichern. Die Zugänglichkeit zum Zwischendeckenbereich muss gewährleistet sein. Entsprechende Einstieghilfen sind durch den Betreiber der Anlage vorzuhalten. Standorte, Ausführung sowie Sicherung der entsprechenden Einstieghilfen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Standorte der Einstieghilfen sind in den betreffenden Feuerwehrlaufkarten und im Feuerwehrplan zu vermerken.

7. Fehl-/ Falschalarmierung (Kostenersatz)

Wird ein Feuerwehreinsetzung durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, können die jeweiligen Städte und Gemeinden im Wartburgkreis, in deren Gemeindegebiet das zutreffende Objekt steht, diesen Einsatz über ihre jeweilige Gebührensatzung in Rechnung stellen. Für die Pflicht zum Kostenersatz ist es unerheblich, ob der Alarm durch Dritte, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde.

Wird ein Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle zum Wechsel von Schlüsseln im FSD angefordert, können die entstandenen Kosten nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungskostengesetzes i.v.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Rechnung gestellt werden.

8. Anschaltung / Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

An die Brandmeldezentrale können unter Berücksichtigung der Auflagen der Bauaufsichtsbehörde, der bestehenden Richtlinien (z. B. VdS / VDE) sowie auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes und / oder in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle Löschanlagen, Sprinkleranlagen,

Entrauchungsanlagen, Aufzüge, Gebädefunkanlagen, Brand- und Rauchschutztüren angeschlossen und über die BMA angesteuert werden.

Die Überprüfung der Funktionalität der Ansteuerung der einzelnen Systeme durch die Brandmeldezentrale ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen und der Genehmigungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

8.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN / VdS / NFPA) zu errichten und zu unterhalten.

Der Laufweg vom FIBS zur Zentrale der Löschanlage sowie zu den Löschbereichen ist auf einer eigenen Feuerwehrlaufkarte darzustellen. Die Tür zur Zentrale (SPZ) ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D 1 zu kennzeichnen.

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen. Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, so sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter / Strömungsmelder einzubauen. Eine Alarmmeldung von einem Alarmdruckschalter / Strömungsmelder muss am FAT oder einem separaten Anzeigentableau entsprechend angezeigt und zum Übertragungsgerät weitergeleitet werden.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche sind mit einem Hinweisschild nach folgendem Beispiel zu kennzeichnen:

Meldergruppe Sprinklergruppe Garage EG

Nach Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

8.2 sonstige Löschanlagen

Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit schwarz zu beschriften.

Das Auslösen der Löschanlage muss am FAT angezeigt werden. Die Art des Löschmittels muss angegeben werden.

Für die Aufschaltung sonstiger Löschanlagen (CO₂ – Löschanlagen, Argonlöschanlagen usw.) auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

Bei der Verwendung von Sauerstoffverdrängenden Löschmitteln (CO₂, Argon, usw.) sind beleuchtete Hinweisschilder mit der Aufschrift

„Raum nicht betreten, Löschanlage ausgelöst“

an den Zugangsbereichen der mittels Löschanlage geschützten Räume anzubringen, die bei Auslösung der Löschanlage aktiviert werden. Die Feuerwehrlaufkarten sind dementsprechend zu ergänzen.

8.3 Gebäudefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die erforderlichen Maßnahmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei der Errichtung sind grundsätzlich die Technische Richtlinie für BOS-Gebäudefunkanlagen der AGBF Bund sowie die Anschlussbedingungen für Gebäudefunkanlagen im Wartburgkreises zu beachten.

Im FIBS bzw. in unmittelbarer Nähe derselben ist ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14 663 mit der Schließung „Wartburgkreis bzw. „Eisenach“ (Halbprofilzylinder) anzubringen. Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch bei Auslösung der Übertragungseinrichtung durch die Brandmeldezentrale automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage muss manuell durch die Feuerwehr über das FGB oder automatisch durch Rückstellen der BMA mit einem Nachlauf von 15 Minuten erfolgen.

Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen Alarm der Brandmeldezentrale, der an die Leitstelle des Wartburgkreises weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen an der Gebäudefunkanlage sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten (nicht an die Leitstelle WAK).

8.4 Brandfallsteuerung für Aufzüge

Im Objekt bzw. Gebäude befindliche Aufzüge (ausgenommen Feuerwehraufzüge) sind mit einer Brandfallsteuerung gemäß den Vorgaben der VDI Richtlinie 6017 auszustatten und im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Aufzüge müssen bei Auslösung der Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass sie ohne Zwischenfall in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben (statische Brandfallsteuerung) oder in einer nicht mit Feuer sowie Rauch beaufschlagten Ebene halten und dort stehen bleiben (dynamische Brandfallsteuerung), bis die BMA am FBF durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wird.

9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Feuerwehrpläne

Für Objekte und Einrichtungen die über eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Zentralen Leitstelle des Wartburgkreises und / oder über eine ortsfeste Löschanlage verfügen, ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Das Merkblatt Feuerwehrplan kann bei der zuständigen Brandschutzdienststelle angefordert werden. Des Weiteren stehen diese auf der Homepage des Wartburgkreises und der Berufsfeuerwehr Eisenach zum Download bereit.

9.2 Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldegruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte nach DIN 14675-1 zu erstellen. Die Feuerwehrlaufkarten sowie ein Meldergruppenverzeichnis sind im FIBS oder in einem separaten Depot zu hinterlegen. Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehrlaufkarten“ zu kennzeichnen.

Grundsätzlich ist für jede Meldegruppe eine eigene Laufkarte zu fertigen. Die Laufkarten sind als formstabile Registerkarten, mindestens im Format DIN A 4 quer mit ausgestanzten Reitern oben zu wählen. Formatänderungen (DIN A 3) sind grundsätzlich mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Vor der Abnahme der BMA müssen einzelne Entwürfe der Laufkarten abgestimmt werden. Hierfür sind Muster zur Freigabe in digitaler Form an die Brandschutzdienststelle unter brandschutz@wartburgkreis.de oder brandschutz@eisenach.de zu übersenden. Die Freigabe der Muster ist zwingend vor einer Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Einzureichende Entwürfe beinhalten mindestens jeweils 1 Laufkarte von Standard-, Doppelböden- und Zwischendeckenmeldern, Feuerlöschanlagen, Rauchansaugsystemen sowie vorhandene Sonderlösungen.

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Brandmelderlageplänen verfügen, muss ein kompletter Satz Feuerwehrlaufkarten separat zur Verfügung stehen.

Selbsttätige Löschanlagen sind an Brandmeldeanlagen anzuschließen; Abweichungen hiervon sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

10. Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung der zentralen Leitstelle Wartburgkreis sowie nach jeder Änderung oder Erweiterung der BMA, ist zur Prüfung der Übereinstimmung der Anlage mit diesen Anschlussbestimmungen eine Abnahme durch die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich.

Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage ist mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufschaltung durch den Antragsteller (Betreiber) bei der Brandschutzdienststelle (siehe Anlage 4) und dem Konzessionär schriftlich zu beantragen. Ein Termin für die Abnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird grundsätzlich nur vereinbart, wenn 14 Tage vor dem geplanten Termin ein abgestimmter Feuerwehrplan (nach Merkblatt Feuerwehrplan Wartburgkreis bzw. Eisenach) der Brandschutzdienststelle zur Verfügung steht und eine Abstimmung zur Ausführung der Feuerwehrlaufkarten erfolgt ist.

Bei Abnahme der BMA durch die Brandschutzdienststelle werden wesentliche Funktionsmerkmale sowie die Anlagendokumentation gemäß dieser Anschlussbedingungen geprüft. Diese Abnahme ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Zur Abnahme / Aufschaltung der BMA müssen je ein Beauftragter des Betreibers, des Errichters der BMA, ggf. des Errichters für die Alarmweiterleitung, des Konzessionärs und der Brandschutzdienststelle anwesend sein.

Folgende Dokumente sind anlässlich der Abnahme an die Brandschutzdienststelle zu übergeben:

- Prüfprotokoll des Sachverständigen für Brandmeldeanlagen nach Thüringer Verordnung über die Prüfingenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO).
- Sicherstellung des Übertragungsweges von der Brandmeldezentrale zur Leitstelle Wartburgkreis entsprechend den Vorgaben des Konzessionärs
- Nachweis der Kompetenz der beteiligten Fachfirmen
- Bestätigung der für die Montage zuständigen Fachfirmen, dass die Anlage den einschlägigen DIN- und VDE-Bestimmungen sowie den Festlegungen des Konzeptes der Brandmeldeanlage entspricht (Errichterbescheinigung)
- Kopie des Wartungsvertrages der BMA durch eine kompetente Firma
- Vorhaltung des/der Schlüssel/s des geordneten Schließsystems zur anschließenden Deponierung im Feuerweherschlüsseldepot

- Zusätzliche Ausfertigung des Feuerwehrplanes zum Hinterlegen im FIBS (Laufkarten)

Nach der Feststellung der Realisierung der vorgenannten Abnahmevoraussetzungen erfolgt durch den Mitarbeiter der zuständigen Brandschutzdienststelle die Freigabe der Brandmeldeanlage zur Aufschaltung an die Empfangszentrale der Leitstelle Wartburgkreis. Die Aufschaltung wird durch Mitarbeiter des Konzessionärs (Chubb Deutschland GmbH) realisiert.

11. Aufschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Alarmempfangseinrichtung (AE) der zentralen Leitstelle des Wartburgkreises

Der Betreiber der Anlage fordert in Übereinstimmung mit dem Abstimmungsnachweis zum Konzept der BMA das Formblatt für die Beantragung zur Teilnahme am Betrieb der Alarmübertragungsanlage beim Konzessionär ab. Die Aufschaltung kann direkt mit einer ÜE des Konzessionärs oder alternativ mit der ÜE eines Dritten als zugelassenen Errichter erfolgen.

Nach vorheriger Beantragung erfolgt im Rahmen des Vertragsabschlusses durch den Konzessionär die Überprüfung und Freigabe der Qualifikation, Zuverlässigkeit und Kompetenz des Errichters der ÜE als zugelassener Errichter gemäß Anlage 1. Die schriftlich erfolgte Freigabe als zugelassener Errichter ist bindende Voraussetzung für die Errichtung von ÜE eines Dritten.

11.1 Direkte Aufschaltung des Fernalarms bei Chubb Deutschland GmbH

Der Betreiber der Anlage schließt mit der Chubb Deutschland GmbH einen Vertrag über die Vermietung eines Teilnehmeranschlusses an der Alarmübertragungsanlage komplett mit Übertragungseinrichtung ab. Die Bereitstellung der redundanten Übertragungswege gemäß Spezifikation kann wahlweise durch den Betreiber selbst oder durch den Konzessionär erfolgen.

11.2 Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen durch Dritte

Der Betreiber der Anlage schließt mit der Chubb Deutschland GmbH einen Vertrag über einen Teilnehmeranschluss an der Alarmempfangseinrichtung (AE) ab. Der Betreiber stellt mittels eines zugelassenen Errichters die Übertragungseinrichtung gemäß Anlage 2 selbst. Die Bereitstellung der redundanten Übertragungswege gemäß Spezifikation kann wahlweise durch den Betreiber selbst, den zugelassenen Errichter oder durch den Konzessionär erfolgen.

12. In Kraft treten

Diese Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 03.06.2024 in Kraft. Frühere Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.


Grebe
Sachgebietsleiter


Voll
Amtsleiterin

Anlage

- Anlage 1 bis 3 Eigenerklärungen
- Anlage 4 Antrag auf Aufschaltung einer BMA